

STATUTEN
DES VEREINS
GRdigital

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in den vorliegenden Statuten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Nichtsdestoweniger gelten sämtliche Personenbezeichnungen für beide Geschlechter. Unter «schriftlich» sind Eingaben per Post oder E-Mail zu verstehen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen GRdigital besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden, damit die Wettbewerbsfähigkeit, die Wertschöpfung und die Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Graubünden gesteigert sowie der Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden attraktiver gestaltet werden kann. Dabei sollen auch die damit einhergehenden gesellschaftlichen Entwicklungen unterstützt werden.

Dabei erfüllt er die ihm durch den Kanton Graubünden mittels Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation.


1/11

Darüber hinaus kann der Verein:

- selber Projekte initiieren, begleiten, koordinieren oder durchführen.
- als bereichsübergreifende Anlauf- und Koordinationsstelle die Vernetzung zur digitalen Transformation und zur Digitalisierung fördern.
- Wissen sowie Kompetenzen zur digitalen Transformation und zur Förderung der digitalen Transformation aufbauen und vermitteln.
- sämtliche Aktivitäten unternehmen und Rechtsgeschäfte abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und die direkt oder indirekt mit diesem in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder auch natürliche Personen werden, welche sich im Interesse des Vereinszwecks einbringen wollen.

Sämtliche Mitglieder verfügen über das Stimm- sowie über das aktive und passive Wahlrecht. Ihnen steht das Antragsrecht für alle Angelegenheiten des Vereins zu.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf schriftlich eingereichte Anmeldung hin. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche mit einer kurzen Begründung ablehnen. Gegen den Entscheid kann die betroffene Person innert 30 Tagen Einsprache an die Generalversammlung erheben.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person;
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.


2/11

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten per Jahresende durch eine schriftlich eingereichte Austrittserklärung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand mit Wirkung per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet. Für den Ausschluss eines Aktivmitglieds bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder abzüglich einer Stimme. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Einsprache an die Generalversammlung erheben.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

6.1 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge



3/11

- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- Behandlung von Einsprachen gemäss Art. 4 der Statuten
- Statutenänderungen
- Festlegung des Entschädigungsreglements gemäss Art. 7.5 der Statuten
- Festlegung der Good Governance-Vorgaben für den Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen juristischen Person

6.2 *Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr vor dem 30. Juni statt. Das Datum wird mindestens 60 Tage vor der Durchführung den Mitgliedern bekannt gegeben. Anträge von Mitgliedern müssen bis mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innert Monatsfrist einberufen werden:

- durch Beschluss des Vorstands
- auf Verlangen der Revisionsstelle
- auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann ausserdem jederzeit in der Form der Universalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung einer Generalversammlung einzuhaltenden Vorschriften tagen.

An der Generalversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Gegenstände gefasst werden.

Interessierte Nicht-Mitglieder können durch den Vorstand als Gäste zur Generalversammlung eingeladen werden.


4/11 

Das Präsidium des Vorstands leitet die Generalversammlungen. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

6.3 *Stimmengewicht, Vertretungsrecht und Beschlussfassung*

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen werden durch eine einzelzeichnungsberechtigte Person oder durch eine in der juristischen Person tätigen, explizit bevollmächtigte Person vertreten.

Die Stellvertretung eines Vereinsmitglieds durch ein anderes Vereinsmitglied ist möglich.

Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit. Lediglich Statutenänderungen inkl. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3-Mehrheit; der Auflösungsbeschluss einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

6.4 *Beschlussfassung und Wahlen auf schriftlichem Weg*

Der Vorstand ist berechtigt, anstelle der Durchführung einer Generalversammlung die Beschlussfassung und Wahlen auf schriftlichem Wege abzuhalten, sofern der Vorstand dem Vorgehen einstimmig zustimmt und nicht ein Fünftel der Aktivmitglieder eine mündliche Beratung verlangt. Die vorstehend unter Art. 6.2 erwähnten Formvorschriften gelten analog.

6.5 *Zugänglichmachung der Beschlüsse*

Die Protokolle mit den Beschlüssen werden den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht oder zugestellt.

Art. 7 Vorstand

7.1 *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen. Es ist eine mit Blick auf den Vereinszweck ausgewogene Zusammensetzung anzustreben. Abgesehen von der Wahl des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

Fällt die Anzahl Vorstandsmitglieder während des Geschäftsjahres unter das Minimum, so ist umgehend die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einzuleiten.

7.2 *Aufgaben des Vorstands*

Der Vorstand ist das strategische Organ und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Organisation der Generalversammlung
- Festlegung der Jahresplanung und einer allfälligen Mehrjahresplanung
- Verabschiedung und Erfüllung von Leistungsaufträgen mit Dritten, namentlich mit dem Kanton Graubünden
- Aufgaben gemäss Leistungsaufträgen mit Dritten
- Festlegung von Reglementen
- Wahl und Aufsicht der operativen Stellen (Fachrat und Geschäftsstelle)
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstattung von Jahresbericht und Jahresrechnung z.H. der Generalversammlung
- Genehmigung Budget



6/11

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

7.3 *Beschlussfassung und Stimmengewicht*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse und Wahlen bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit, wobei jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zukommt. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

7.4 *Sitzungen und Delegationen*

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt und werden vom Präsidium unter Angabe der Traktanden mit einer Einladung 14 Tage vor der Sitzung einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert 14 Tagen verlangen.

Der Vorstand kann für Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Drittpersonen hinzuziehen.

Der Vorstand kann nach vorgängiger Beschlussfassung einzelne seiner Aufgaben delegieren.

7.5 *Entschädigung für die Vorstandsarbeit*

Die Entschädigung für die Arbeit der Vorstandsmitglieder wird in einem separaten Entschädigungsreglement festgesetzt. Die Entschädigung trägt der öffentlichen Zwecksetzung des Vereins Rechnung und ist daher moderat auszugestalten.

 
7/11

Art. 8 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die dafür tätigen Personen dürfen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung im Sinne einer eingeschränkten Revision und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 9 Operative Stellen

Der Verein verfügt über die folgenden operativen Stellen:

- der Fachrat
- die Geschäftsstelle

Art. 10 Fachrat

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein einen Fachrat einsetzen. Dabei ist auf eine mit Blick auf die Zwecksetzung des Vereins ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Der Fachrat ist unter Führung und Organisation des Vorstandes für die fachlichen Belange zuständig. Die Aufgaben des Fachrates sind:

- Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarungen mit Dritten, namentlich mit dem Kanton
- Beratung des Vorstands und der Geschäftsstelle in fachlichen Fragen
- Förderung der Vernetzung und des fachlichen Austauschs über alle Fachbereiche

Der Fachrat kann in Rücksprache mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachspezialisten beiziehen, um spezielle Fragen zu erörtern oder konkrete Projekte zu begleiten.

Die Entschädigung für die Arbeit des Fachrates wird vom Vorstand in einem Reglement festgesetzt.

Art. 11 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann die operative Tätigkeit des Vereins, mit Ausnahme der Aufgaben gemäss Art. 7.2, an eine von ihm gewählte oder bestellte Geschäftsstelle übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- Operativer Betrieb des Vereins und Unterstützung seiner Organe, insbesondere bei der Erfüllung von Leistungsvereinbarungen und eigenen Projekten
- Formale Begleitung und Beratung von Projektvorhaben
- Erbringen und Koordinieren von Dienstleistungen an Vereinsmitglieder und Dritte
- Berichterstattung in den Vorstand
- Wissensaufbau und -vermittlung
- Umsetzung der internen und externen Kommunikation

Art. 12 Leistungsaufträge von Dritten

Der Verein erfüllt im Rahmen des Vereinszwecks Aufgaben, die ihm Dritte mittels Leistungsauftrag übertragen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Leistungsaufträge und wesentliche Änderungen derselben.

Art. 13 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen unter anderem aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie aus Vergütungen aus Leistungsaufträgen, den Erträgen aus Dienstleistungen sowie aus weiteren Zuwendungen.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.


9/11 

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 16 Good Governance

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sowie der operativen Stellen verpflichten sich, bei ihrer Tätigkeit für den Verein die von der Generalversammlung definierten Good Governance-Vorgaben einzuhalten.

Art. 17 Unterschriftenberechtigung

Für den Verein zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder ein Vertreter des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit dem Geschäftsführer.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Vereinsvermögen

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben in ihrer Funktion als Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Liquidationserlös muss ausschliesslich einem ähnlichen Zweck dienen,


10/11 

weshalb dieser einer von der Steuerpflicht befreiten Institution mit öffentlicher oder gemeinnütziger Zielsetzung zuzuwenden ist. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation bestehen.

Fusioniert der Verein mit einer anderen juristischen Person oder beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Art. 21 Datenschutz

Der Verein führt ein Verzeichnis seiner Mitglieder. Die Geschäftsstelle ist um dessen Aktualisierung besorgt.

Innerhalb des Vereins dürfen die Mitgliederdaten den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte darf nur auf Beschluss des Vorstandes hin und mit Zustimmung der entsprechenden Mitglieder erfolgen.

Art. 22 Inkraftsetzung und Gültigkeit

Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2021 angenommen worden.

Chur, den 10. Mai 2021



Jon Erni, Präsident



Yvonne Brigger-Vogel, Vorstandsmitglied